

## Tit. 2 RdSchr. 08a

### Gemeinsames Rundschreiben betr. Einnahmen zum Lebensunterhalt

---

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben betr. Einnahmen zum Lebensunterhalt

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 08a

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. 2 RdSchr. 08a – Einnahmen zum Lebensunterhalt aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Tätigkeit <sup>(1)</sup>

(1) *Red. Anm.:*

Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch das Rundschreiben vom 6. Juni 2013

(1) Als Einnahmen zum Lebensunterhalt ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn ( § 4 EStG = Steuerbescheid) anzusetzen.

(2) Als Gewinn bezeichnet das EStG bei Bilanzpflichtigen den Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen ( § 4 Abs. 1 EStG ). Steuerpflichtige, die nicht bilanzpflichtig sind, können als Gewinn den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ansetzen ( § 4 Abs. 3 EStG ).

(3) Sonderausgaben und Freibeträge sowie sonstige vom Einkommen abzuziehende Beträge können bei der Ermittlung der Einnahmen zum Lebensunterhalt nicht in Abzug gebracht werden (siehe Abschnitt 14 ).

(4) Bei Landwirten, deren Gewinn nach § 13a EStG ermittelt wird (nicht buchführende Betriebe = Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen), ist als Arbeitseinkommen der sich aus § 32 Abs. 6 ALG in Verb. mit der jeweils geltenden AELV ergebende Wert anzusetzen.

(5) Ein Beweismittel für die Berechnung der Belastungsgrenze kann der letzte vorhandene Einkommenssteuerbescheid sein, sofern der Versicherte die Aktualität des ausgewiesenen Betrages bestätigt. Daneben können, sofern erforderlich, weitere Unterlagen (z. B. vorläufige Gewinn-Verlust-Rechnung, Bescheinigung des Steuerberaters) hinzugezogen werden.